



Erste Beigeordnete

Landratsamt Gotha . Postfach 100147 . 99851 Gotha

Planungsgruppe 91
Jägerstraße 7
99867 Gotha

Telefon
03621-214254
Fax
03621-214125

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name	Datum
	6.1.1/Grz	Herr Grzeschik	21.10.24

**Stadt Gotha,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Logistiklager Langensalzaer Straße"**

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
AZ: L2024002

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Planungsunterlagen zu o. g. Entwurf wurden seitens der berührten Ämter des Landratsamtes Gotha unter planungs- und umweltschutzrechtlichen Gesichtspunkten aufgrund der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen geprüft und fachlich beurteilt.

1. Stellungnahme des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung:

Die eingereichten Unterlagen wurden auf der Grundlage der durch den Arbeitsbereich Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus zu vertretenden Belange (Fokus: Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung) geprüft.

Unabhängig davon wird auf die Stellungnahme vom 14.03.2024 (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB) verwiesen. Die darin gemachten Aussagen zu den Belangen der Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung sowie zu infrastrukturelle Planungen und touristischen Belange behalten ihre Gültigkeit unabhängig von den zwischenzeitlich getätigten Ergänzungen, u. a. resultierend aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhaben steht Entwicklungsabsichten der Kreisentwicklung bzw. Belangen der Wirtschaftsförderung unverändert nicht entgegen.

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50 . 99867 Gotha
Telefon: (03621) 214-0
Telefax: (03621) 214-283
E-Mail: Poststelle@kreis-gth.de
Internet: www.landkreis-gotha.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Gotha
Commerzbank
VR Bank Ihre Heimatbank eG

IBAN	DE40 8205 2020 0750 1000 01	BIC	HELADEF1GTH
IBAN	DE91 8204 0000 0359 9644 00	BIC	COBADEFFXXX
IBAN	DE37 8206 4088 0000 0121 30	BIC	GENODEF1ESA

2. Stellungnahme des Amtes für Bauordnung und Bauleitplanung zum Bauplanungsrecht:

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine grundsätzlichen Einwände.

Dessen ungeachtet wird auf die Anforderungen des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB (Entwicklungsgebot) hingewiesen.

3. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:

Die eingereichten Unterlagen wurden auf der Grundlage der §§ 1, 2, 13-19, 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fachlich und rechtlich geprüft und bewertet.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplanentwurf.

4. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:

Der überarbeitete Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Gotha wurde durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Gotha (UWB) erneut geprüft und bewertet.

Im Vergleich zur Stellungnahme der UWB vom 14.03.2024 wurde die erforderliche Stellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen (WAG) der Stadt Gotha mit Datum vom 22.02.2024 übergeben und entsprechend in den o. g. Umweltbericht (siehe Seite 12 und 18) integriert.

Im Ergebnis wurde die Forderung der UWB nach Vorlage einer Stellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu o. g. Vorhaben aktuell erfüllt.

Die Stellungnahme der UWB vom 14.03.2024 bleibt hinsichtlich aller anderen Belange und Hinweise auch im Rahmen dieser Beteiligung aufrecht.

Hinweis zu Gesetzesänderungen:

Thüringer Wassergesetz, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 291).

5. Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde:

Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde liegt derzeit noch nicht vor.

6. Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde:

Hinsichtlich bodenschutz-/altlastenfachlicher Belange ergeben sich keine weiteren Forderungen oder Hinweise. Die Ausführungen der Unteren Bodenschutzbehörde aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden in den Entwurf übernommen.

7. Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde:

Im Zusammenhang mit den jetzt vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan ergeben sich keine Forderungen der Unteren Abfallbehörde (UAB).

Hinweis:

Sofern im Rahmen notwendiger baulicher Maßnahmen in den vorhandenen Deponiekörper (siehe Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 14.03.2024) eingegriffen wird, ist

die UAB zu kontaktieren zur Festlegung der notwendigen Entsorgungsmaßnahmen für das aufgenommene Deponieinventar.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Ni' followed by a flourish.

Niebur